

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Kenyan Women in Germany e.V. kurz und im Folgenden KWIG e.V. genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in St Augustine
3. Die innerhalb des Vereins benutzte Sprache ist Deutsch und Englisch.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist St Augustine.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient als Verein der Zusammenarbeit und Förderung von Kenyan Women in Germany Initiativen in Bundesrepublik Deutschland, unterstützt die Umsetzung von internationalen Nachhaltigkeitsstrategien durch die Sensibilisierung von Gesellschaft, Politik und Verwaltung für globale Themen und die Notwendigkeit von Entwicklungszusammenarbeit, sowie durch die Förderung und Initiierung privaten, kommunalen und regionalen KWIG-Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner Ziele insbesondere der folgenden Mittel bedienen:

- a) Austausch von Informationen und Förderung von Kontakten im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich;
- b) Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen;
- c) Förderung der Berufsbildung, insbesondere die Ausbildung erziehender Eltern, Erziehung von Kindern in Deutschland und auf in Kenia und die Förderung des Interkulturellen Engagements weltweit.
- d) Unterstützung von Entwicklungsprojekten und von humanitären Aktionen, einschließlich Sammlungen von Spenden für diesen Zweck;
- e) Durchführung und Vermittlung von Präventionsbewusstseinsprogramme und Vorbereitungsseminaren;
- f) Förderung von Partnerschaften zwischen Deutschen und Kenianern, die sowohl hier in Deutschland als auch in Kenia leben

Gemeinnützige Zwecke

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Das Tätigkeitsfeld dieser Organisationen kann sowohl im In- als auch im Ausland liegen und Bereiche der Förderung der Bildung, sowie Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Verständigung, und Informationsarbeit.

2.3 Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der um Kindern und deren Eltern auf dem afrikanischen Kontinent eine langfristige Unterstützung zu sichern.

2.4 Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in den jeweiligen gemeinsamen Interessen und ist indirekt über die Gruppen in der Entwicklungszusammenarbeit tätig.

2.5 Förderung des engagierten Nachwuchses, Heranführung an Ehrenämter und aktive Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten.

2.6 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Förderung und Koordination der im Bereich Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit tätigen Gruppen und 16 KWIG Initiativen in Deutschland
- b. Initiierung und Unterstützung von Nord-Süd-Partnerschaften, die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, welche dieselben Ziele verfolgen, die Planung und Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Diskussion und (Fort-)Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und Aktionen,
- c. Zweck der Bewusstseinschaffung über globale Zusammenhänge in der Einen Welt,
- d. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Integration, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Entwicklung Zusammenarbeit.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Das Netzwerk hat folgende Formen der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Das sind alle Gruppen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Sie sind Nichtregierungsorganisationen mit Status einer juristischen Person.
- b. Sie sind gemeinnützig und/oder mildtätig.
- c. Die Organisation muss mit ihrem Vereinssitz oder einem Arbeitsschwerpunkt in Deutschland vertreten sein.
- d. Die entwicklungspolitische Arbeit ist ein Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe.

e. Assoziierte Mitglieder mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Das sind alle Gruppen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Initiativen, Gruppen, Firmen. Sie müssen nicht als juristische Person verfasst sein.
- Keine politischen Parteien,
- müssen nicht gemeinnützig sein,
- müssen Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit haben,
- müssen Ziele des Netzwerkes mittragen.

f. Natürliche Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen. Als Fördermitglieder haben sie bei den Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht, sind aber ohne Stimmrecht.

3.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Netzwerkes anerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die volle Autonomie der Mitgliedsorganisationen wird nicht berührt; ihre Identitäten sind vom Verein zu respektieren.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- b. Durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
- c. Durch Auflösung (bei juristischen Personen) d. Durch Tod (bei natürlichen Personen).

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird beantragt entweder durch den Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erarbeitet wird und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§6)
- b. Der Vorstand (§7)
- c. Die KWIG INITIATIVE (§9).

§6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

6.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Aufgaben des Vereins
- b. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes
- c. Wahl und Entlastung, bzw. Abwahl des Vorstandes
- d. Wahl der KassenprüferInnen
- e. Endgültige Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes
- f. Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung
- g. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- h. Beschluss von Satzungsänderungen (§ 10)

6.2 Die Mitgliederversammlung trifft ferner alle sonstigen, wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, das heißt per Post oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

b. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

c. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Satzungsänderungen sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder und den Modalitäten von Absatz (3) a einberufen werden.

e. Stimmrecht: Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.

f. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn, die von der Versammlung gewählt werden, unterschrieben und allen Mitgliedern innerhalb von 40 Tagen zugänglich gemacht wird. Einsprüche sind innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal fünf Personen. Zusätzlich gehören ihm jeweils ein/e Vertreter/in den Foren mit beratender Stimme an.

7.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

7.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal fünf Personen.

Zusätzlich gehören ihm jeweils ein/e Vertreter/in den Foren mit beratender Stimme an.

7.3.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretern
- Schatzmeister

7.4 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß zwei Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.

7.5 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7.6 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung schriftlich über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen (Jahresbericht).

7.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens acht Werktage vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann eine erneute Versammlung mit schriftlicher Einladung und mindestens siebentägiger Frist einberufen werden, bei der mit der Mehrheit der dann erschienenen Vorstandsmitglieder entschieden wird.

7.8 Zwischen Vorstandssitzungen und/oder bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse schriftlich per E-Mail im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Beschlussvorlage wird dem Vorstand schriftlich per E-Mail zugeleitet. Für diese Art von Beschlüssen reicht eine einfache Mehrheit des Vorstandes. Wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb der vorgegebenen Frist antwortet, so gilt die Entscheidung der übrigen Vorstandsmitglieder in einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder geantwortet hat. Darüber hinaus können Entscheidungen zwischen Vorstandssitzungen bei entsprechenden technischen Voraussetzungen ebenfalls per Telefonverfahren, Telefonkonferenz oder mit internetgestützten Kommunikationsverfahren getroffen werden.

7.9 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit geschäftsführend bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Diese bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7.10 Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss allen Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

7.11 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren und trifft Personalentscheidungen.

7.12 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Vergütung Ehrenamtlicher Leistung

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins haben einen

Aufwendungsersatzanspruch. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale in Höhe des

Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Dies schließt den § 670 BGB mit ein.

§ 9 KWIG Initiative

9.1 KWIG Initiative können aufgaben- und themenbezogen gebildet werden.

9.2 Aufnahme und Auflösung von Initiative beschließt die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden und ist als Ergänzung zur Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

9.3 Jedes KWIG Initiative benennt eine/n SprecherIn.

9.4 Die SprecherInnen der Initiative werden zu Sitzungen des Vorstands eingeladen. Sie haben bei den Sitzungen des Vorstandes Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann SprecherInnen der Initiative mit einem Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an seinen Beratungen ausschließen.

9.5 Die Etathoheit der Gelder für die Initiative liegt beim Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer/innen

10.1 Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Kassenführung des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsführung des Vorstandes zwei KassenprüferInnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Bei Rücktritt von einem der beiden KassenprüferInnen bestimmt der Vorstand eine/n neue/n KassenprüferIn für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

10.2 Spätestens bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen und den KassenprüferInnen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassenführung hat unverzüglich zu erfolgen. Über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und von den KassenprüferInnen zu unterschreiben.

10.3 Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe zu prüfen, ob Gesetz und Satzung eingehalten sind, Einnahmen und Ausgaben formell begründet und belegt sind, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Über das Prüfungsergebnis haben die KassenprüferInnen der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

11.2 Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

11.3 Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften aus §7 (2) und (3) beschlossen werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gaize e.V die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Wirkung vom 12.01.2020 in Kraft getreten.

1. Vorsitzender
Frau Jacklyne Kuhn,
2. stellvertretende Vorsitzende
Frau Elizabeth Horlemann,
3. Schatzmeisterin
Frau Racheal Ngigi
4. stellvertretende Schatzmeisterin
Frau Priscilla Kebati,

Die Anschrift des Vereins lautet:

Kenyan Women in Germany e.V.

c/o Jacklyne Kuhn

Im Taufenbachgarten 11

53639 Königswinter